Taunusklub zv. Bad Soden am Taunus e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist Taunusklub Zweigverein Bad Soden am Taunus e.V. Sitz des Vereins ist Bad Soden am Taunus. Er wurde im Jahre 1890 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Er dient insbesondere folgenden Zwecken
 - a) Pflege des Wanderns,
 - b) Bezeichnungen von Wanderwegen,
 - c) Brauchtumspflege,
 - d) Mitwirkung bei der Herausgabe von Wanderkarten, Wanderführern und sonstigem Schrifttum, das dem Wandern dient,
 - e) Einsatz für den Natur- und Umweltschutz,
 - f) Pflege der Jugendarbeit und Förderung des Jugend- und Schulwanderns,
 - g) Zusammenarbeit mit Körperschaften, Behörden und Verbänden, die die genannten Zwecke fördern.
- 2.3 Der Verein ist frei und unabhängig von konfessionellen, weltanschaulichen und parteipolitischen Bindungen.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr satzungsm\u00e4\u00dfige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden erstattet. Die Mitgliederversammlung kann beschlie\u00dfen, dass f\u00fcr die Wahrnehmung bestimmter \u00e4mter innerhalb des Vorstandes eine angemessene pauschale Aufwandsentsch\u00e4digung und der Ersatz von Auslagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gew\u00e4hrt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und fördert.

Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit der Aufnahme ist der volle Jahresbeitrag fällig. Der Antragsteller erkennt die Satzung mit Abgabe des Antrages an.

Satzung_TK_BS Seite 1 von 3

3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann schriftlich - unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist - zum Jahresende gekündigt werden. Durch Beschluss des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer den fälligen Beitrag trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlt, dem Zweck des Vereins zuwider handelt oder dessen Ansehen schädigt.

3.3 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge können jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten und jeweils bis zur Jahresmitte fällig.

§ 4 Organe

4.1 Mitgliederversammlung

Im ersten viertel Jahr eines jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung vom Vorstand einzuberufen. Sie wird 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung per Aushang, Brief und/oder auf elektronischem Weg bekannt gegeben. Außerordentliche Hauptversammlungen treten zusammen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder.

Die ordentliche Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Der Schriftführer führt das Protokoll, welches vom 1. Vorsitzenden, 1. Schriftführer und 1. Kassenführer zu unterzeichnen ist.

Die Jahreshauptversammlung wählt drei Kassenprüfer, deren Amtsdauer zwei Jahre beträgt. Mindestens ein Kassenprüfer ist in jedem Jahr neu zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen und in der ordentlichen Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Anträge zur Hauptversammlung sind bis drei Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzurechen. Ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder für die Gegenstände der Tagesordnung beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

4.2 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer
- 1. Kassenführer
- 2. Kassenführer

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

zwei Wanderwarte zwei Wegewarte ein Jugendwart ein Presse- u. Werbewart ein Kulturwart Beisitzer

Satzung_TK_BS Seite 2 von 3

Die Amtszeit des Vorstandes, von der ordentlichen Hauptversammlung gewählt, beträgt vier Jahre. Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfordert Neuwahl in der nächstfolgenden ordentlichen Hauptversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Einzelheiten über die Form der Vereinsführung werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung niedergelegt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 1. Schriftführer und 1. Kassenführer vertreten. Jeweils zwei von den Vorgenannten sind vertretungsberechtigt (gemäß § 26 BGB).

Die Beschlussfassung des Vorstands obliegt einem erweiterten Vorstand.

4.3 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird vom Vorstand bestellt. Er besteht aus mindestens drei - höchstens 5 Personen

Das Gremium hat die Aufgabe, verdiente Mitglieder dem Vorstand zur außerordentlichen Ehrung vorzuschlagen.

§ 5 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins unterliegt dem Beschluss einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder. Die Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Jugendherbergswerk zu.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 05. Nov. 2009 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die Satzung vom 03.06.1998 ab.

Bad Soden am Taunus, den 05. November 2009

Satzung_TK_BS Seite 3 von 3